

Stand 12.06.2023

Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die kirchlichen Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen

Kindertagesstätte.....

Anschrift.....

§ 1

Begriff und Auftrag der ev.-luth. Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätte ist ein Angebot der ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen und steht allen Personensorgeberechtigten für ihre Kinder offen. Sie ist ein Kernpunkt kirchengemeindlicher Arbeit. Die Mitarbeitenden arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen unverwechselbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag, auf der Grundlage des Nds. Bildungs- und Orientierungsplanes, des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und des SGB VIII.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, zu begleiten und zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- kindgemäße Vermittlung von biblischen Geschichten, Liedern, Gebeten und das gemeinsame Erleben von Gottesdiensten und Festen im Kirchenjahr.

(3) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen vorrangig in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich. Kindertagesstätte, Träger und Personensorgeberechtigte verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Information.

Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten wird insbesondere auch durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Anmeldung über das Anmeldeverfahren der jeweiligen Kommune durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme der

Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Kommune haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des/der Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat. (§ 86 SGB VIII)

(2) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort oder in eine Schulkindbetreuungsgruppe muss ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen werden.

(3) Stehen für die beantragte Aufnahme nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung, speziell nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

(4) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes, spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes sämtliche notwendige Vertragsunterlagen vorlegen (s. Anlagen). Anderenfalls muss die Aufnahme des Kindes bis zur vollständigen Aushändigung der erforderlichen Unterlagen verschoben werden.

Bei Krippenkindern ist bis zum 23. Lebensmonat nach erfolgter Wiederholungsimpfung der Nachweis über die Masernschutzimpfung erneut vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Nichtvorlage des Nachweises der Wiederholungsimpfung bis zum 23. Lebensmonat die Leitung unverzüglich das Gesundheitsamt hierüber in Kenntnis setzen wird mit Angabe personenbezogener Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Das Gesundheitsamt kann in der Folge, trotz bestehenden Betreuungsvertrages, dem Kind den Besuch der Einrichtung untersagen. Bei fehlender Bescheinigung zum Masernschutz darf das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

(6) Die Aufnahme des Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages kann verweigert werden, wenn die Personensorgeberechtigten bei einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft einer ev.-luth. Kirchengemeinde oder des ev.-luth. Propsteiverbandes Ostfalen mit der Zahlung der Betreuungs-, Mittagessen- und/oder Zusatzkosten für das anzumeldende Kind oder ein Geschwisterkind in Verzug sind.

§ 3

Betreuungs-, Mittagessen-, Zusatzkosten, Sachkostenerstattungen, Teilnahmebeiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Betreuungskosten wird durch Beschluss der jeweiligen Kommune festgelegt. Die Kosten für die Mittagsverpflegung orientieren sich an dem Beschluss der jeweiligen Kommune.

(2) Gemäß dem NKiTaG werden für den Kindertagesstättenbesuch bis 8 Stunden täglich für Kinder ab 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt keine

Betreuungskosten erhoben. Für eine längere tägliche Betreuungszeit (Kern- oder Randzeit) sind Betreuungskosten gemäß Beschluss der jeweiligen Kommune zu zahlen.

(3) Bei einer Erhöhung der Betreuungskosten durch Beschluss der jeweiligen Kommune können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag für das Kind ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für den bereits begonnenen Betreuungsmonat besteht trotz der Kündigung Zahlungspflicht.

(4) Weitere Zusatzkosten können durch den Kindertagesstättenträger zur Kostendeckung entsprechender Angebote (Frühstück, Obst, Nachmittagssnack, Aktionen) zusätzlich monatlich erhoben werden. Die Zusatzkosten werden in den Anlagen zum Betreuungsvertrag ausgewiesen. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Zusatzkosten einverstanden.

(5) Bei einer Erhöhung der Zusatzkosten durch Beschluss des Trägers können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag für das Kind ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für den bereits begonnenen Betreuungsmonat besteht trotz der Kündigung Zahlungspflicht.

(6) Wiederkehrende/einmalige Sachkostenerstattungen (z. B. Bastelgeld, Portfoliokosten) können vom Kindertagesstättenträger erhoben werden. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten von der Kindertagesstättenleitung informiert und die Kosten werden in der Kindertagesstätte vereinnahmt. Sie sind nicht in den monatlichen Kostenanforderungen enthalten.

(7) Teilnahmebeiträge für besondere Veranstaltungen oder Unternehmungen werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten gesondert in der Kindertagesstätte eingesammelt. Die Teilnahme ist freiwillig, diese Teilnahmebeiträge sind nicht in den monatlichen Kostenanforderungen enthalten.

(8) Sämtliche regelmäßig zu zahlenden Kosten werden Ihnen schriftlich durch den ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Betreuungs-, Mittagessen- und ggf. Zusatzkosten sind ab Vertragsbeginn jeweils monatlich im Voraus, in der Regel bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Sie sind während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres), auch in den Schließzeiten (siehe § 6) und bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Personensorgeberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Die Verfahrensregelungen der jeweiligen Kommunen verpflichten den Träger in der Regel zu einem konsequenten Forderungsmanagement, das das gerichtliche Mahnverfahren einschließt.

(2) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlungspflicht der Betreuungskosten für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Kindertagesstättenträger nach Mahnung und in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune zur außerordentlichen Kün-

digung oder zur Reduzierung der Betreuungszeit auf den gesetzlichen Mindestanspruch berechtigt.

(3) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlungspflicht der Mittagessen- und/oder Zusatzkosten drei oder mehr Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Kind in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden und die Betreuungszeit auf den gesetzlichen Mindestanspruch reduziert werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten nehmen am Lastschriftverfahren des ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen teil und erteilen ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat. Formulare sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

§ 5

Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet und hält zurzeit die in den Anlagen zum Betreuungsvertrag aufgeführten Betreuungsangebote und Öffnungszeiten vor. Vom Träger der Kindertagesstätte unter Beteiligung des Elternbeirates und der jeweiligen Kommune beschlossene Änderungen der Öffnungszeiten werden zwei Monate vorher bekannt gegeben.

(2) Jedes Kind sollte möglichst pünktlich in der Kindertagesstätte sein, um ausreichend Zeit für Bildungsarbeit und gemeinsames Erleben zu haben, und damit dauernde Störungen durch neu hinzukommende Kinder vermieden werden. Ebenso ist pünktliches Abholen erforderlich.

(3) Soweit es pädagogische Gesichtspunkte geboten erscheinen lassen, kann der vereinbarte Betreuungsumfang von der Kindertagesstättenleitung im ersten Monat nach der Aufnahme abweichend festgelegt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung gezahlter Kosten besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6

Schließung der Einrichtung

(1) Im Kalenderjahr kann die Kindertagesstätte an maximal 30 Tagen geplant geschlossen werden:

- während der Sommerferien, für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr/ggf. Anschlussstage,
- an Brückentagen, in Verbindung mit offiziellen Feiertagen in Niedersachsen,
- bis zu fünf Tagen im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung (Studientage, Unterweisungen).

Die geplanten Schließtermine und ggf. alternative Betreuungsmöglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit der Mitarbeitenden zeitweilig zu schließen, wenn die Vorgaben des NKiTaG nicht eingehalten und Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. In allen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Über Rückerstattungen der Betreuungs- oder Mittagessenkosten entscheidet die jeweilige Kommune.

§ 7 Regelungen im Krankheitsfall

(1) In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen. Stellen Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese oder die in den Anlagen bestimmten Abholberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(2) Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

(3) Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Infektionsschutzgesetzes) auch im häuslichen Bereich unverzüglich in Kenntnis zu setzen, da die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht an das Gesundheitsamt nachkommen muss.

(4) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten kann für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst nach einer 24-stündigen Symptombefreiheit wieder besuchen. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

(5) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Bei Notfallmedikamenten besteht eine Ausnahme, wenn eine ärztliche Verordnung und ein schriftliches Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Fall eines chronisch erkrankten Kindes werden Einzelverabredungen schriftlich getroffen. Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein.

§ 8

Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens nach drei Tagen zu verständigen.

(2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift der Personensorgeberechtigten, der dienstlichen und privaten Telefonnummer/Handynummer sowie Änderungen, die das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind betreffen, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

(3) Zur korrekten Planung der Platzvergaben muss die Inanspruchnahme der Flexibilisierung des Einschulungstermins spätestens am 2.5. des Jahres durch die Personensorgeberechtigten verbindlich mitgeteilt werden.

(4) Zur Sicherstellung der Betreuung zukünftiger Schulkinder vom 31.07. bis zum Tag vor der Einschulung erwartet der Träger eine verbindliche schriftliche Mitteilung bis zum 2.5. des Jahres von den Personensorgeberechtigten.

§ 9

Beschwerdemanagement

(1) Im Falle einer Beschwerde, bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten können sich Personensorgeberechtigte wie Kinder direkt an die Mitarbeitenden, oder an die Leitung der Kindertagesstätte wenden.

(2) Wenn eine Beschwerde zu keiner für alle zufrieden stellenden Lösung führt, dann können sich Personensorgeberechtigte wie Kinder an den Träger der Kindertageseinrichtung wenden.

Den Träger erreichen Sie unter

Ev. luth. Propsteiverband Ostfalen
Pädagogische Leitung – Anke Bungeroth
Schumannstraße 1
38226 Salzgitter
Tel.: 05341/8468-42

Der Träger der Kindertagesstätte nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)“ teil.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden gilt für die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fach- oder Assistenzkräfte und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte.

(2) Bei Festen in der Kindertagesstätte, Gottesdiensten oder Ausflügen, gemeinsam mit Kindern und ihren Personensorgeberechtigten, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

(3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt die Aufsicht den Personensorgeberechtigten. Außer den Personensorgeberechtigten dürfen andere Personen (Beauftragte) Kinder von der Kindertagesstätte nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. Die abholberechtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

§ 11 Unfallversicherung

(1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Eine Haftpflichtversicherung des Kindes durch die Kindertageseinrichtung ist nicht gegeben.

§ 12 Laufzeit des Betreuungsvertrages

(1) Die Betreuungsverträge sind grundsätzlich befristete Dienstleistungsverträge:

- a. Der Betreuungsvertrag für Krippenkinder beginnt mit Eintritt des Kindes in die Krippenbetreuung und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b. Der Betreuungsvertrag für Kinder ab drei Jahren beginnt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte und endet am 31.07. des Jahres der Einschulung. Das gilt auch für Kinder mit Rückstellung oder Flex-Kinder.
- c. Der Betreuungsvertrag für Hort-Kinder beginnt mit Eintritt des Kindes in die Hortbetreuung und endet spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres

(2) Das Kindergartenjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich am 31.07. des Einschulungsjahres. Im Falle, dass die niedersächsischen Sommerferien sehr spät liegen, kann die Betreuung des Kindes mit einem Änderungsvertrag bis zum Tag vor der Einschulung verlängert werden.

(3) Für Kinder, die das sechste Lebensjahr vom 2. Juli bis zum 30. September vollenden (Flex-Kind), können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch um ein Jahr hinauschieben. Sie müssen in diesem Fall bis zum 2. Mai eines Jahres eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgeben, indem sie den Verbleib ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären.

§ 13 Kündigung

(1) In der Regel ist eine Vertragskündigung nicht erforderlich, da es sich um befristete Betreuungsverträge handelt.

(2) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen (siehe Anlage).

(3) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten oder vom Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- a. Personensorgeberechtigte die Betreuung ihres Kindes nicht mehr wünschen,
- b. ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- c. die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist,
- d. Personensorgeberechtigte, Kindertagesstätte, Mitarbeitende oder der Träger in Gesprächen oder sozialen Medien und Messenger Diensten bedroht, beleidigt, herabgewürdigt oder diffamiert werden,
- e. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- f. die Betreuungszeit des Kindes aus pädagogischen Gründen reduziert werden muss,
- g. Personensorgeberechtigte keinen ersten Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben,

- h. das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfangs) nicht mehr aufrechterhalten werden kann,
- i. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- a. das Kind häufig verspätet abgeholt wird, oder
- b. wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldig die Kita nicht besucht.

(5) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.

(6) Gemeinsam Personensorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für Betreuung und Randzeiten und des Verpflegungsgeldes besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 14

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet der Träger der Einrichtung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeitenden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz der Landeskirche in Braunschweig, die das Datenschutzgesetz der evangelischen Kirchen in Deutschland (DSG-EKD) anwendet. Die Bestimmungen können unter www.kirchenrecht-ekd.de eingesehen werden.
- (2) Die Kindertagesstätte ist nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages zum Kindeswohl) dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das in der Einrichtungskonzeption verankerte sowie mit dem örtlichen Träger vereinbarte Kinderschutzkonzept anzuwenden und im begründeten Fall einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

§ 16

Abschlussklausel

- (1) Die vorstehenden Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten (beiden

Sorgeberechtigten) und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann die Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für die Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widersprechen. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts und die Widerspruchsfrist wird der Träger die Personensorgeberechtigten hinweisen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die evangelischen Kindertagesstätten treten mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.